

# Handlungsrichtlinie Ladeinfrastrukturkonzept für Elektrofahrzeuge und –fahräder in Erfurt

Anlage 1 zur DS 1448/23



# HANDLUNGSRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE UND –FAHRRÄDER IN ERFURT

## Inhaltsverzeichnis

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Grundlagen und Geltungsbereich .....          | 1 |
| 2   | Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge .....  | 2 |
| 2.1 | Rahmenbedingungen zur Standortauswahl .....   | 2 |
| 2.2 | Anforderungen an die Ladesäule .....          | 4 |
| 3   | Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder .....  | 4 |
| 3.1 | Rahmenbedingungen zur Standortauswahl .....   | 4 |
| 3.2 | Anforderungen an die Ladesäule .....          | 5 |
| 4   | Betrieb der Ladesäule .....                   | 5 |
| 5   | Antragstellung / Wechsel des Betreibers ..... | 5 |

## 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Erfurt legt mit dieser Handlungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für die Standortauswahl, die Größe der Ladeinfrastruktur und die Standards bezüglich der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder im öffentlichen Raum fest.

Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch Dritte erfolgen. Insofern legt die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit fest.

Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist soweit möglich, eine Einheitlichkeit und Wiedererkennbarkeit der öffentlichen Ladepunkte zu erreichen. Daher wird empfohlen die Handlungsrichtlinie auch im halböffentlichen und privaten Bereich anzuwenden (Beispiel private Parkplätze und Parkhäuser).

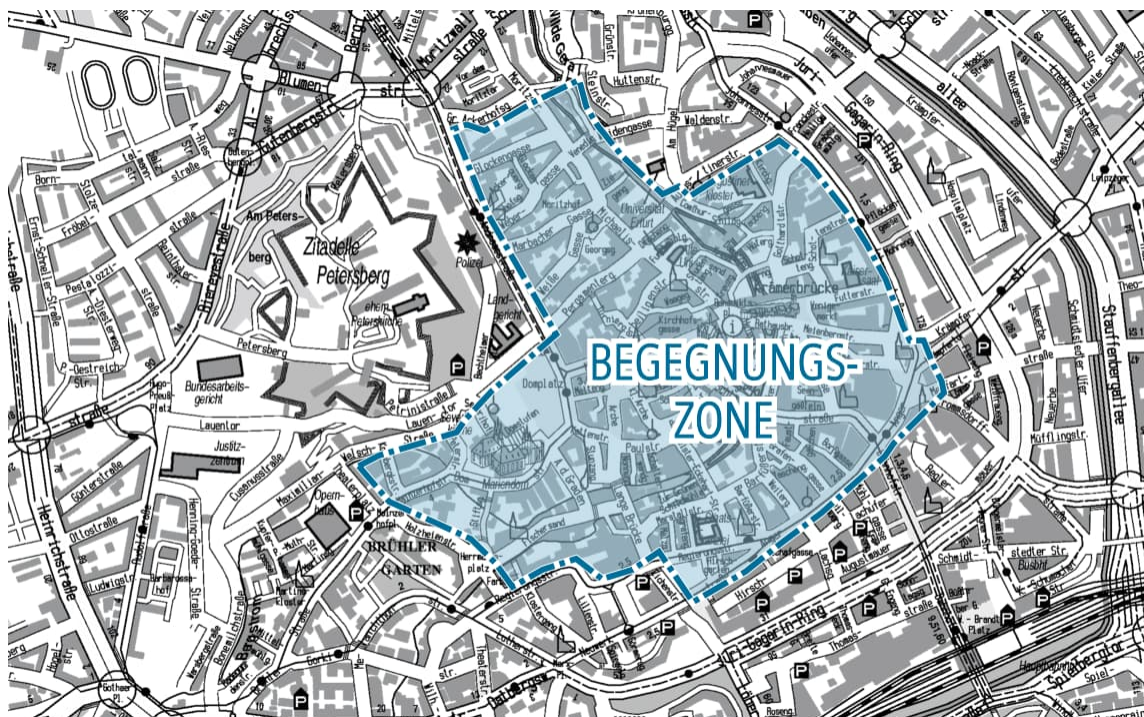
Potentiale für öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur werden insbesondere an Tankstellen, in den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Kundenparkplätzen, in Parkhäusern und auf Parkplätzen gesehen. Im Sinne eines Wettbewerbs stellt dies eine attraktive Angebotserweiterung dar. Die Errichtung von Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum ist entsprechend dem Ladeinfrastrukturkonzept umzusetzen, je nach standortbezogener verwaltungsinterner Abstimmung sind ergänzende Standorte dazu möglich.

Die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile – Ladesäulenverordnung LSV –" ist in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## 2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

### 2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl

- (1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird für die kommerzielle Nutzung **ausgeschlossen**:
  - Innerhalb der Begegnungszone Erfurt, die begrenzt wird durch Große Ackerhofsgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauenator, Andreasstraße



- Außerhalb von zum Parken ausgewiesenen Flächen innerhalb von Verkehrsberuhigten Bereichen
- Unmittelbar vor oder in Sichtachse auf Denkmäler und denkmalgeschützte Häuser oder Anlagen
- Innerhalb von Parkverbots- oder Halteverbotsbereichen und -zonen

## (2) Bedingungen an die Standortwahl

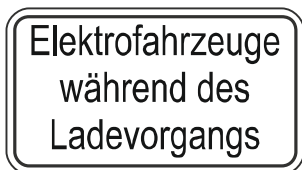
- Ladeinfrastruktur ist vorrangig auf den Kundenparkplätzen an Tankstellen, den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen
- Standorte im öffentlichen Straßenraum sind an den laut Ladeinfrastrukturkonzept vorgeschlagenen Mobilitätsstationen, auf Parkplätzen sowie innerhalb der Großwohnsiedlungen und dörflichen Gebiete zu installieren.  
Ergänzend dazu kann ausnahmsweise Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Abstimmung mit der Stadtverwaltung ermöglicht werden. Dabei ist die Einordnungen mehrerer Ladepunkte sinnvoll, um eine Konzentration an Ladeinfrastruktur zu erreichen und kleinteilige Lösungen zu vermeiden.  
Folgenden Bedingungen sind einzuhalten:
  - Standorte vorrangig an Hauptverkehrsstraßen bzw. in Knotenpunktnähe, um in Wohn- und Erholungsgebiete unnötigem Suchverkehr zu vermeiden
  - sollte in der Standortnähe bereits Carsharing im öffentlichen Raum vorhanden sein, so ist dort der bevorzugte Standort für eine Ladesäule
  - im Bereich von Parkständen ohne spezifische Nutzungszuweisung
  - gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit per Fahrzeug und zu Fuß
  - Berücksichtigung des Denkmal- und Stadtbildschutzes
  - Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand können unter folgenden Bedingungen installiert werden:
    - Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
    - Restgehwegbreite mind. 2,00 m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder
    - Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25 cm
    - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
    - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m
    - Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m
    - grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen
    - außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)
  - Ladesäulen im Seitenbereich auf baulich getrennten Stellplätzen können unter folgenden Bedingungen installiert werden:
    - Abstand zwischen Säule und Fahrbahn-/Stellplatzrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
    - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
    - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m
    - Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m
    - grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen
    - außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)

## 2.2 Anforderungen an die Ladesäule

- (1) Im Regelfall soll mit einer Ladesäule mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
- (2) Grundsätzlich zugelassen sind folgende Ladetechniken:
  - Ladesäule
  - Wand-Ladestationen
- (3) Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.
- (4) Design der Ladesäule
  - die Ladesäulen dienen nicht als Werbeträger
  - maximale Außenmaße der Normalladesäulen 1,70 m Höhe x 45 cm Breite x 40 cm Tiefe und der Schnellladesäulen 2,30 m Höhe x 60 cm Breite x 90 cm Tiefe
  - Farbe: Grauton
  - Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm
- (5) Verkehrsrechtliche Beschilderung:
  - es ist grundsätzlich die Positivbeschilderung inkl. des Zusatzzeichens zu nutzen



Z 314 Parken bzw.  
Z 314-10 Parken Anfang  
Z 314-20 Parken Ende  
Z 314-30 Parken Mitte



ZZ 1050-32 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs

- die Notwendigkeit einer weißen Markierung mit dem Piktogramm "elektrisch betriebene Fahrzeuge" ist abzustimmen

## 3 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder

### 3.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl

- (1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder erfolgt außerhalb öffentlich gewidmeter Flächen. Sie ist vor allem in den Fahrradstationen, den Bike-und-Ride-Anlagen sowie an Schwerpunkten touristischer Radrouten unterzubringen.

## 3.2 Anforderungen an die Ladesäule

- (1) Für das Fahrrad ist ein Anlehnbügel zum sichern Stand vorzusehen. Um den Komfort der Nutzung zu steigern wird empfohlen die Anlage zu überdachen.
- (2) Es ist eine vom Anlehnbügel oder Fahrradständer unabhängige Ladevorrichtung zu verwenden. Zugelassen sind folgende Ladetechniken (mit Schuko-Steckdose):
  - Schließfachanlage mit integrierter Elektroinstallation oder Ladeschrank (Die Größe wird im Rahmen des Antragsverfahrens bewertet)
  - Ladesäulen
  - Wand-Ladestationen
- (3) Es sind schlüssellose Systeme oder Münzpfandschlösser zu verwenden.
- (4) Fahrradständer und Ladepunkt sind so anzuordnen, dass das Ladekabel nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verläuft
- (5) Design der Ladeanlagen
  - die Ladesäulen oder Schließfächer dienen nicht als Werbeträger
  - Farbe: Grauton
  - Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm
- (6) Die elektrotechnischen Vorschriften zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen sind einzuhalten und durch entsprechende Abnahmen nachzuweisen

## 4 Betrieb der Ladesäule

Der Betreiber beantragt und errichtet die Anlage der Ladeinfrastruktur, versorgt die Fahrzeuge bzw. Fahrräder mit Ladestrom und rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden ab.

Der Betreiber stimmt zu, dass der Standort der LIS auf den Internetseiten der Stadt dargestellt wird.

## 5 Antragstellung / Wechsel des Betreibers

- (1) Die Antragstellung erfolgt in einem mehrstufigen Prozess:

- a) Voranfrage

Der Betreiber reicht eine formlose Voranfrage beim koordinierenden Amt ein, welche folgende Unterlagen enthält:

- Antragsteller (Adresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)

- Lageplan und Skizze des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze; Foto der Örtlichkeit
- Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule inkl. Design der Ladesäule

Der Standort wird entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes beurteilt und dem Antragsteller der Standort bestätigt, abgelehnt oder eine Alternative vorgeschlagen. Da es sich hierbei um eine grobe Vorprüfung handelt, kann die Detailabstimmung im weiteren Verfahren dennoch zu einer Ablehnung des Standortes führen.

Es wird angestrebt eine erste Vorabschätzung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.

#### b) Antragsstellung

Mit einer positiven Vorprüfung wird der Betreiber aufgefordert einen Sondernutzungsantrag mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Sondernutzungsantrag
- Antragsteller (Wohnadresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (genaue Bezeichnung Straßenname mit Zusatz vor Hausnummer)
- vermasster Lageplan des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze und Kennzeichnung aller Fläche sowie von Bäumen und Großsträuchern; Foto der Örtlichkeit mit Kennzeichnung der Ladesäule
- Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorger inkl. Leitungsplan (vorgesehener Anschlusspunkt Energieeinspeisung, Kabeltrasse). Es ist noch kein Netzanschlussvertrag notwendig.
- Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule inkl. Design der Ladesäule
- Formloser Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen nach StVO (und ggf. Fahrbahnmarkierung) mit Einreichung eines Verkehrszeichenplans

Dieser Antrag wird mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Es wird angestrebt eine Genehmigungserteilung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.

- (2) Koordinierendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das Tiefbau- und Verkehrsamt Abteilung Straße/Brücke.
- (3) Vor Baubeginn ist eine Grabegenehmigung erforderlich und eine Begehung mit dem Straßenmeister durchzuführen.
- (4) Es ist eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen.
- (5) Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung (Verkehrszeichen inkl. notwendiger Tiefbauarbeiten und ggf. Fahrbahnmarkierung) sowie notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind Sache des Betreibers.

**FASSUNG VOM 05.03.2024**

- (6) Alle sonstigen anfallenden Unterhaltungsleistungen, wie auch Reinigung und Winterdienst der Stellplätze sowie der Ladesäule inkl. umlaufender Befestigung z. Bsp. innerhalb von Grünflächen sind ebenfalls Sache des Betreibers
- (7) Bei einem Betreiberwechsel ist der Antrag auf Sondernutzung neu einzureichen.
- (8) Die Erneuerung der vorhandenen Ladesäule ist mitzuteilen (Gestaltungskriterien müssen weiterhin eingehalten werden).
- (9) Für den Fall der Aufgabe des Ladepunktes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung; Wiederherstellung Oberfläche, Anpassung der Markierungen und Beschilderungen).

Andreas Bausewein